

# RS OGH 1996/1/30 1Ob557/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1996

## Norm

ABGB §880a B

## Rechtssatz

Der Grundsatz der formgerechten und fristgerechten Inanspruchnahme der Bankgarantie gilt umso mehr, wenn die Garantiebank ihre Zahlungspflicht von der Erfüllung einer der Absicherung gegenüber dem Auftraggeber dienenden Bedingung, einer sogenannten Effektivklausel, einer "näher bezeichneten Tatsache", abhängig macht und dabei in unterschiedlicher Intensität das Grundgeschäft zwischen Garantiauftraggeber und Begünstigtem in das Garantieverhältnis einbezieht. Eine solche Effektivklausel ist so auszulegen, daß die Garantiebank den Eintritt der vereinbarten Bedingung für ihre Haftung sofort erkennen kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 557/95

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 557/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102238

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)